

An die  
Damen und Herren  
der Geschäftsführung  
und der Personalleitung

16. März 2020  
Bru/Del

---

**A 29 / 2020**

---

**Ausnahmen von dem aktuell geltenden Betreuungsverbot:  
Leitlinie zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen  
Vordruck für die Bescheinigung des Arbeitgebers zur Unabkömmlichkeit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW(MAGS) hat am 13. März 2020 ein Betreuungsverbot von sämtlichen Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege und die Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen erlassen. Dieses gilt vom 16. März bis 19. April. Ausgenommen sind Kinder bestimmter Personengruppen, die beruflich in sogenannten Kritischen Infrastrukturen tätig sind. Die Landesregierung hat sich auf Leitlinien verständigt, die diesen Personenkreis genauer bestimmen.

Die Leitlinie (**Anlage – Stand 15. März 2020**) regelt sowohl das Verfahren als auch die Personenkreise kritischer Infrastrukturen:

**Verfahren:**

Die Entscheidung, ein Kind zur Betreuung in der Schule oder Kindertageseinrichtung aufzunehmen, dessen Eltern in einer der unten genannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, treffen die Leitungen der jeweiligen Schule bzw. Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen.

Grundlage einer solchen Entscheidung ist zum einen ein Nachweis darüber, dass beide Elternteile (soweit nicht alleinerziehend) nicht in der Lage sind, die Betreuung zu übernehmen. Darüber hinaus muss eine schriftliche Zusicherung (oder Zusicherung der Nachreichung der Vorlage) der jeweiligen Arbeitgeber beider Elternteile vorliegen, dass deren Präsenz am Arbeitsplatz für das Funktionieren der jeweiligen kritischen Infrastruktur notwendig ist.

**Personenkreise kritischer Infrastruktur:**

Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen. Bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung würden nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere ernsthafte Folgen eintreten.

Bei der entsprechenden Beurteilung ist seitens der Arbeitgeber auf die Unabkömmlichkeit der Personen in ihrer konkreten Tätigkeit bzw. Funktion abzustellen.

Die Liste über die Personenkreise kritischer Infrastrukturen lehnt sich an die Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz) und wird stetig fortentwickelt. Die Liste können Sie der beigefügten Anlage entnehmen.

Kurzfristig hat die Landesregierung einen Vordruck für die Bescheinigung des Arbeitgebers zur Unabkömmlichkeit (Anlage) zur Verfügung gestellt. Wie vorstehend dargelegt, muss für eine Ausnahme vom Betreuungsverbot u.a. eine schriftliche Zusicherung (oder Zusicherung der Nachreichung der Vorlage) der jeweiligen Arbeitgeber beider Elternteile vorliegen, dass deren Präsenz am Arbeitsplatz für das Funktionieren der jeweiligen kritischen Infrastruktur notwendig ist. Hierfür kann der Vordruck genutzt werden.

Über aktuelle Entwicklungen informieren wir Sie selbstverständlich fortlaufend.

Mit freundlichen Grüßen

(RA Ralf Bruns)  
Hauptgeschäftsführer

(Anlage)